AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ XII.

ausgegeben und versendet am 1. November 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

179.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 70

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos der von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergutung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteignete Vorräte, verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

180.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 71

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7. Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3, b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p

181.
Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, V. Bl. Nr. 75.

Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.
Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Grandhältigkeit von höchstens 50 Grand Alkohol 50 % des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75 % des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.
Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.
Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung. Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Grandhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5 % hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4

Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf dem Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liter oder für ein kleiners Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes des k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac ect, oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz),

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4 Absatze 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Auschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brenereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80 % der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitsgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brenereien wird ein Schwendungsabschlag von 2 % von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brenereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifizierten Spiritus unter Zuschlag von 2 % für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engros lagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p. Feldzeugmeister.

182.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, V. Bl. Nr. 76.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militargeneralgouverneurs vom 26. September 1916,

Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der «Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin» hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-General-Gouvernemets Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brenereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brenereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgovernemet zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8.2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

Im diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat dem zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführuug des Spiritns- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemass Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Rafinierungslohn von 1 Kop pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100 % des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96 % auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4 % entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager- Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rekfikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den

Betrag von 34 Kop pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1 84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärnt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Rafinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchfürungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchfürungsvorschrift vorgesellenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50-grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . 23 R. 50 Kop.
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt . . . . — R 59 Kop.
auf Flaschen von $^1/_{20}$ Eimer Inhalt . . . . . 1 R. 18 Kop.
auf Flaschen von $^1/_4$ Eimer Inhalt . . . . . 5 R. 88 Kop.

b) bei 95-gradigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . 44 R. 65 Kop.
auf Flaschen von $^1/_{40}$ Eimer Inhalt . . . . . 1 R. 12 Kop.
auf Fläschen von $^1/_{20}$ Eimer Inhalt . . . . . 2 R. 24 Kop.
auf Flaschen von $^1/_4$ Eimer Inhalt . . . . . 11 R. 17 Kop.

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugeben.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und ale wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung

etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernement auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, bereichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschaften Spiritus-oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupilarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Beilage A.

K. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiss

im Okkupationsgebiete Polens.

Spiritus $\frac{95^{\circ}}{50^{\circ}}$

.... Eimer-Preis .... R. .... K.

Preis des Gefässes .... „ .... „

Zusammen .... „ .... „

(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-

Magazin

Nr. ....

in ....

K. u. k. ärarischer Verschleiss Spiritus-Magazin Nr. im Okkupationsgebiete Polen.

Wappen wie oben

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln von k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfühlung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigen Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben.

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . . 7 Kop.

b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie 8.2 Kop.

Fur den Absatz des bereits in des Magazinen (Umfühllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p., Feldzeugmeister.

183.

Bestimmungen.

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles. (§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. Sept. 1916).

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlangen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Voräusserung bestimmt sind, unterlegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltuug erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Hauschaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art III

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art IV.

Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestelt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnungsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Congac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10 % geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfälle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

184.

Feuerpolizei.

Nachstehend werden auszugsweise die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen zur Kenntnisnahme und rigorosester Darnachachtung gebracht.

I.

Verordnung des Staathalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819 «Über die Pflicht der Stadtverwaltung, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen«.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd. 6.—335, ff.).

Schornsteinfeger.

§ 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist mindestens jedes Vierteljahreinmal die Schornsteine auszukehren und revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlich Rapport erstatten. Diesen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten

§ 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter auf das Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschaft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit zwei Hakenstangen, 1 Kübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter die man herumtragen kann;

d) jede Stadt muss auf je 200 Häuser eine entsprechend grosse Spritze und 4 Wasserbehälter besitzen.

Graben und Erhaltung von Brunnen.

§ 6. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins muss aus den in § 4 genanten Mitteln erfolgen.

Erhaltung von Sprizen.

§ 7. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 »Über die Pflicht der Dorferwaltungen, in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen« (Gesetzblatt des Königreiches Polen, Bd. 20—152 ff).

Löschrequisiten in den Dörfern.

§ 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen — je 1 Stange auf 3 Wohnhäuser angeschaft und beständig instand gehalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten sowie auch Erhaltungskosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

§ 4. Die Hakenstangen müssen beständig in gebrauchsfähigen Zustande an entsprechenden Orten erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation. Gesetzsammlung Band 2 Ausgabe v. J. 1892 und Fortsetzung v. J. 1912.

Feuerwehren und Brandmeister.

§ 329. Die Gouverneure haben darüber zu wachen, dass in den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren gegründet sind, die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässliche Brandmeister besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt. (Gesetz über die Staatsbeamten).

Wirkungskreis der Polizei.

§ 681. Zum Wirkungskreis der Polizei gehören:

17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien.

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfen die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 700. Die Feuerwehr untersteht den Brandmeistern.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgendein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 736. Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt k. u. k. Gendameriepostenkommandos) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfern die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

1) das überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden;

2) das alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hakenstange, einem Beil bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789.

3) dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindebeamten) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass im Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewandt werde, dass man die Hanglassern, den Staubhanf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Posaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschaft werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen. (Gesetzsammlung Band XIV Ausgabe vom Jahre 1890).

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden.

§ 303. Dem Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern etc.

§ 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüschen, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man das Feuer unbedingt auslöschen.

Diese der Bevölkerung, der k. u. k. Gendarmerie, der Polizeibehörden und den Gemeindeämtern obliegenden Pflichten werden hiemit zur Kenntnisnahme respective in Erinnerung gebracht.

185.

Identitätskarten und Reisepässe.

I.

1) Die Indentitätskarten werden nur auf Grund schriftlicher Gesuche oder Protokollsmeldungen (Amtserinnerungen) vom Kreiskommando ausgestellt.

2) Das Gesuch um Ausstellung einer Indentitätskarte ist bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes oder der Erwerbsarbeit bezw. Beschäftigung des Bewerbers einzubringen.

3) Im Gesuche (Protokolle) ist anzuführen:

Vor- u. Zuname, Beruf, Staatsbürgerschaft (für die nach einer Ortschaft des Okkupationsgebietes zuständigen Bewerber: Königreich Polen), Religion, Wohnsitz und Arbeits- oder Beschäftigungsort, ferner Personsbeschreibung und zwar: Geburtstag und Jahr, Statur, Augen, Haare, besondere Kennzeichen, Sprachenkenntnisse.

Falls über Verlangen der Partei ein Protokoll beim Gemeindeamte aufgenommen wird, so sind diese Daten im Protokolle anzuführen.

4) Das Gemeindeamt überprüft die Angaben der Partei auf Grund der entsprechenden Nachweise und fügt dem Gesuche oder Protokolle seine Bestätigung bei

5) Das bestätigte Gesuch wird vom Gemeindeamte dem Kreiskommando vorgelegt, welches die Identitätskarte ausstellt.

6) Die Giltigkeitsdauer der Identitätskarten beträgt sechs Monate.

7) Es wird aufmerksam gemacht, dass die Identitätskarte im Sinne des § 2 der Verordg. des A. O. K. vom 25. August 1915 Nr. 35 Vdg. Bl. zur Erleichterung der Ausweispflicht dient, somit abgesehen von Fällen, in welchen die Beibringung derselben durch besondere Anordnungen verlangt wird (z. B. als Reiselegitimation im Okkupationsgebiete) durch andere glaubwürdige Dokumente ersetzt werden kann.

II.

1) Die Reisepässe (auch die vom Kreiskommando auszustellenden Grenzausweise) werden gleichfalls nur auf Grund schriftlicher Gesuche oder Protokollsmeldungen (Amtserinnerungen) ausgestellt. Gesuche sind beim Kreiskommando einzubringen.

2) Dem Gesuche ist eine das Aussehen des Passwerbers getreu wiedergebende Photographie beizuschliesen. Gebrauchte oder veraltete Photographien werden zurückgewiesen.

3) Im Gesuche ist anzuführen:

Vor- u. Zunahme, Beruf, Staatsbürgerschaft, Religion, Wohnsitz, Arbeits- u. Beschäftigungsort, ferner die Personsbeschreibung des Bittstellers u. zw.: Geburtsjahr u. Tag, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase, besondere Kennzeichen und Sprachkenntnisse.

Diese Angaben sowie insbesondere der Umstand, dass:

a) der Passwerber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist, und

b) in der betreffenden Ortschaft seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder seine Erwerbs-Arbeit oder Beschäftigung ausübt, müssen vom zuständigen Gemeindeamte auf dem Gesuche bestätigt sein.

Falls dem Gesuche ein Reisepass oder eine giltige Identitätskarte angeschlossen wird, oder wenn der Bewerber dem Kreiskommando persönlich bekannt ist und die erwähnten Daten entsprechend nachweist, ist die Beibringung dieser Bestätigung nicht erforderlich.

4) Das Gesuch muss den Zweck und das Ziel der Reise genau angeben. Der Zweck der Reise muss eigehend begründet sein. Unbestimmte Angaben, wie: geschäftlich, in Familienangelegenheiten, zum Arzt u. sw. genügen nicht.

5) Die Stempelgebühr für den Reisepass beträgt 10 K. und muss ausnahmslos entrichtet werden.

6) Die Giltigkeitsdauer des Reisepasses entspricht grundsätzlich dem Reisezweck, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

7) Als Begleitpersonen dürfen im Reisepass nur Kinder unter 14 Jahren eingetragen werden.

III.

1) Bei der Ausstellung der Bestätigungen auf den Gesuchen um Ausweisdokumente, insbesondere über den ordentlichen Wohnsitz oder den Umstand, dass die betreffende Person in gegebener Ortschaft ihre Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, hat das Gemeindeamt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und solche Bestätigungen nur in zweifellossen Fällen auszustellen. Für die Richtigkeit der betreffenden Feststellung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

2) Gesuche um Ausstellung aller Ausweisdokumente sind stempelfrei

3) Vor Austellung neuer Ausweisdokumente müssen die alten mit abgelauferner Giltigkeitdauer zurückgestellt werden

IV.

Zustellung der Identitätskarten, Reisepässe und der vom Kreiskommando ausgestellten Grenzausweise

erfolgt vom 1. November 1916 angefangen durch das zuständige Gendarmeriepostenkommando, welches alle Ausweisdokumente mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mitelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige- bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen hat.

Inhaber früher ausgestellter Dokumente haben dieselben bis zum 1. November l. J. mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

186.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916,

über die Erhöhung der Postgebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit den k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Östereich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina wie folgt festgesetzt:

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g . . . . . . 15 h

für je weitere 20 g . . . . . . 5 h

2. Postkarten:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:

a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen 8 h

b) sonst . . . . 10 h

3 Drucksache:

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg.) . . . 3 h

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . 5 h

wenigstens aber . . . . . . 10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

Für je 50 g (Höchtsgewicht 2 kg. . . . 5 h

wenigstens aber . . . . . . 10 h

6 Einschreibegebühr:

Für jede Sendung . . . . . . 25 h

7. Wertbriefe:

a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und

b) die Wertgebühr für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon . . . 10 h

Die Gesamtgebühr fur einen Wertbrief beträgt wenigstens . . . . . 60 h

8. Pakete:

bis 5 kg . . . . 80 h

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus der Grundgebühr von . . . 15 h für jede Postanweisung,

b) aus der Wertgebühr von . . . 5 h für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:

a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,

b) die Vorzeigegebühr von . . . 10 h

Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:

Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.

Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr betragt . . . . , 25 h

Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungsschreibens zu entrichten.

13. Fur die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:

Die Gebühr beträgt . . . . 25 h

Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt . . . 25 h

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:

„ jedes Paket . . . 25 h

„ jede Briefpostsendung . . 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt 25 h fur je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 13609/1. 187.

Kundmachung. Verkehr mit Kartoffeln.

Das M. G. G. Lublin hat mit Verordnung E. V. Nr. 84479 vom 11. Oktober 1916 im Nachhange zur Vdg. E. V. Nr. 81586 vom 15./IX. 1916 folgendes bestimmt:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K. 5 50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2) Die EVZ. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K. 1 50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfalt diese Prämie

3.) Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militargeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrkow und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K. 5.50, bis 20. November 1916, inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K. 7.— per 100 kg. ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezahlten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des abgeschlossenen Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechneten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

ad Nr. 14362 1916.
1804 F. A. 188.

Kundmachug über Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwilig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste

bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldender sind nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Inteligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eingenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit) täglich . . K. 3.90

2) Löhnung täglich . . . . „ 2.74

3) Feldzulage . . . . „ 1.20

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die Bewerber, welche auf die obige Anstellung reflektieren, haben sich persönlich beim Finanzreferenten des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj zu melden und dortselbst ein schriftliches Gesuch unter Beischluss des Geburtsscheines, Heimatsscheines, Moralitätszeugnisses und der Schulzeignisse vorzulegen.

E. Nr. 12795/1. **189.**

Kundmachung.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr 19624/16 vom 2. Oktober 1916 wird folgendes verfügt:

Jede Ausfuhr aus dem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Biłgoraj von jeder Art Schlachtvieh, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine und Kälber ohne Rücksicht auf das Alter ist verboten.

Die Ausstellung von Viehpässen für die oben aufgezählten Tiere zur Ausfuhr derselben aus dem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Biłgoraj ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 V. Bl. Nr. 30. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Neben der Geld- resp. Freiheitsstrafe wird der Verfall der zur Ausfuhr aus dem Bereiche ho. Kreiskommandos gelangenden Tiere ausgesprochen werden.

Ausnahmen von obigen Verboten erteilt das Kreiskommando Biłgoraj.

E. Nr. 4518/15. **190.**

Kundmachung über Abgabe von Jagd- und Militärwaffen, Munition und sonstigen militärischen Eigentum.

Es ergeht nochmals die Aufforderung an die Bevölkerung des Kreises alle Schiesswaffen ob Militär-

oder Jagdgewehre, Revolver und Pistolen, Patronen, Patronenhülsen, Artilleriegeschosse, ganze und Bruchstücke, Sprengmittel (Pulver und Dynamit) Kapsel und Zündschnüre, Säbel, Spiesse, Bajonette, Armeeschanz- und Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände wie Sattel, Halfter, Gurten, Riemen, Tornister, Säcke, alle Arten von Monturen und Wäsche, Schuhe, Telephon- sonstigen Kupfer- und Messingdraht, Pferde, Armeewagen, Räder, Geschirre, Geschütze, Maschinengewehre und Bestandteile derselben, kurz alles was Kriegsgut der russischen und österr.- ung. oder deutschen Armee ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände von unseren oder feindlichen Soldaten zurückgelassen, von denselben erworben oder gefunden wurden, sofort an die Gendarmerieposten abzuliefern.

Jeder, der dieser letzten Aufforderung und Mahnung nicht nachkommt sowie jener, welcher Kenntnis davon hat, dass jemand im Besitze solcher Gegenstände sich befindet und es nicht der Sicherheitsbehörde anzeigt, wird sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, gemäss § 327 und 328 M. St. G. standrechtlich behandelt und zum Tode verurteilt.

Sollte das standrechtliche Verfahren aus rechtlichen Gründen nicht platzgreifen, wird jedermann, der Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe unbefugt trägt oder verwahrt gemäss § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 8/.3. 1916 Vdg. Bl Nr. 51 wegen Verbrechens mit Kerker von 6 Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis 10.000 K· sowie jedermann, der von der Tatsache der Verwahrung solcher Gegenstände erfahren hat und dies nicht anzeigt, oder Kriegsgut nicht abliefert im Polizeistrafverfahren mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K. bestraft werden.

191.

Sanitäre Vorschriften für Bäckereibetriebe.

Da die bestehenden Bäckereien den sanitaren Anforderungen nicht entsprechen, werden folgende Anordnungen zur Durchführung erlassen:

1) Der Backraum darf nicht als Wohn- und Schlafraum benützt werden.

2) Es muss die ganze Anlage rein gehalten sein, die Wände und Decken der Bäckerei sind mit hartem Kalkmörtel zu bekleiden, zu glätten und weinigstens in 6 Monaten einmal zu weissen.

3) Die Fussböden müssen aus hartem, leicht zu reinigendem Materiale hergestellt sein, keine Löcher besitzen, in denen sich der Mehlstaub ansammeln und Brutstätten von Mehlwürmern, Schaben, Asseln sein könnten.

4) Der Backofen ist rein zu halten, damit am Gebäck keine Asche haften bleibt.

5) Die Auswirktische müssen glatt sein, während der Arbeit frei stehen, dass sie von allen Seiten zugänglich sind und nach der Arbeit mit heissem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von den Backtrögen.

6) Die Rauchfänge der Bäckereien haben den Dachfirst der benachbarten Häuser im Umkreise von 50 Metern zu überragen.

In Bezug auf den Betrieb wird angeordnet:

7) Die Ansammlung von Mehlstaub, Teig und Kleisterkrusten ist durch tägliches, sorgfältiges Abwischen der Wände, Abwaschen der Fussböden, Auswirktische und sämtlicher beim Backen verwendeten Geräte zu beseitigen.

8) Die Arbeiter dürfen die Arbeit nicht in schmutzigen, unreinen Anzügen verrichten.

9) Die fertige Backware darf nicht in Höfen, Gängen, Wohnräumen an Fussböden, gestellt werden.

10) Die den Teig bearbeitenden Personen haben sich vor der Arbeit die Hände zu waschen, zur Reinigung der Nase ein reines Sacktuch zu benützen.

11) Der Wischer (Löschbesen) zum Auswaschen des Backofens darf weder ins Wasser, noch auf den Fussboden gestellt werden, sondern ist am Wandhacken horizontal anzulegen.

Das Material des Wischers ist wöchentlich mindestens zweimal, das Wasser im Kübel täglich zu erneuern.

12) Arbeiter, die an ansteckenden oder eckelerregenden Krankheiten leiden, dürfen im Bäckereibetriebe nicht verwendet werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Eventuell wird die Sperrung des betreffenden Bäckereibetriebes verfügt.

192.

Währungsumrechnungskurs.

Gemäss Erlasses des M. G. G. in Lublin, von 18./9 1916 J. № 18357/16 und im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 1. September 1916, № 113096 gelten vom 1. September 1916 angefangen für alle besetzten öster.-ung. Gebiete und Operationsräume folgende Geldumrechnungskurse:

1 Rubel (in Silber - Nickel - Bronzmünzen oder Papier) = 2 K. 75 h. 1 Krone = 36½ kop.

Bemerkt wird, das die kais. deutschen Behörden im Okkupationsgebiete am 1. September 1916 den Rubelkurs (in Silber oder Papier) mit 1 M. 90 Pf. festgesetzt haben.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten:

Socher

Major m. p.